



Richtlinien des Dekanats- /Bezirkszuschusses

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle KjG-Ortsgruppen, Dekanate und Bezirke des KjG Diözesanverband Mainz. Bedingung für den Zuschuss ist die Mitgliedsbeitragsabrechnung an den Diözesanverband bis zum 1. Mai des jeweiligen Kalenderjahres.

Was kann bezuschusst werden?

- Aktionen von Dekanaten und Bezirken
- Material von Dekanaten und Bezirken
- KjGs, die in Kooperation mit anderen KjG-Gruppen eine Aktion planen können dies ebenso (auch dekanats- und bezirksübergreifend).
- Die Teilnahme an der Diözesankonferenz (Diko).

Wie hoch ist der zu erwartende Zuschuss?

Der Diözesanausschuss berät über die Höhe der auszahlenden Zuschüsse. Dafür stellt er jährlich eine feste Gesamtsumme für den Dekanats-/Bezirkszuschuss im Diözesanhaushalt ein. Diese orientiert sich an den Gesamtsummen der bisherigen Jahre. Sobald alles ausgezahlt wurde, können keine Anträge mehr bewilligt werden. Ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

Um sicherzustellen, dass nicht mit einem Antrag alle Zuschüsse ausgeschüttet werden, ist die Summe je nach KjG-Ortsgruppe gedeckelt. Der Betrag, der jeder KjG zur Verfügung steht, berechnet sich aus der Anzahl der abgerechneten Mitglieder und einem gleich hohen Mindestbetrag pro Ortsgruppe, welcher der Diözesanausschuss festlegt. Bei einem Antrag müssen die mitwirkenden KjG-Ortsgruppen und die jeweiligen Beträge, die diese von ihrem Zuschuss für die Veranstaltung einbringen möchten, aufgeführt werden. Falls Dekanate/ Bezirke aus dem Zuschuss die Teilnahme an der Diözesankonferenz finanzieren, wird der beantragte Betrag von den Beträgen aller KjGs des jeweiligen Dekanates/Bezirks abgerechnet. Wie viel Geld einer KjG-Ortsgruppe zusteht, wird frühestens nach dem Abrechnungstermin (1. Mai) per Mail mitgeteilt.

Nicht abgerufene Gelder werden für das nächste Jahr dem Haushaltsposten aufgeschlagen, sodass mehr Geld ausgeschüttet werden kann.